

## Ergebnisse der Befragung zur Umsetzung des § 45d SGB XI bei Selbsthilfe-Kontaktstellen in Niedersachsen

Am 31. Dezember 2024 läuft die aktuelle Richtlinie für die Förderung niedersächsischer Selbsthilfegruppen und Selbsthilfe-Kontaktstellen im Pflegebereich (§ 45d SGB XI) aus.<sup>1</sup>

Erfahrungsberichte der letzten Jahre aus den Selbsthilfe-Kontaktstellen deuteten immer wieder darauf hin, dass sich hinsichtlich der Förderpraxis noch einiges verbessern kann – vielleicht sogar muss.

Um einen Überblick über die aktuelle Förderpraxis zu erhalten und daraus gegebenenfalls Bedarfe und Anregungen für die neue Richtlinie zusammenzustellen, führte das Selbsthilfe-Büro Niedersachsen vom 18. Oktober bis 10. November 2023 eine Befragung unter den Selbsthilfe-Kontaktstellen in Niedersachsen zum **Förderjahr 2022** durch.<sup>2</sup>

**Von 44 niedersächsischen Selbsthilfe-Kontaktstellen nahmen 40 teil – das ist eine Rücklaufquote von 91 Prozent.**<sup>3</sup>

Die Umfrage beinhaltete Fragen zu:

- Grunddaten zu den vorhandenen Selbsthilfegruppen zum Thema Pflege
- Förderung der Selbsthilfegruppen gemäß § 45d SGB XI
- Förderung der Selbsthilfe-Kontaktstelle gemäß § 45d SGB XI
- Auswirkungen des § 45d SGB XI auf die Arbeit der Selbsthilfe-Kontaktstelle im Bereich Pflege
- Zeitpunkt der Bewilligungen und Mittelauszahlungen

### Gut zu wissen

**Arithmetischer Mittelwert:** „Der am häufigsten verwendete Mittelwert ist der arithmetische Mittelwert. Er wird im täglichen Leben schlichtweg mit Mittelwert oder mit Durchschnitt bezeichnet und wird berechnet, indem man die Summe aller Merkmalswerte bildet und diese Summe durch die Anzahl der Merkmalswerte dividiert.“ (Fischer 2013: 60)

**Median (Zentralwert):** „Der Median (engl. median) teilt die Datenmenge genau in der Mitte, so dass 50 % der Werte über dem Median und 50 % der Werte unter dem Median liegen.“ (Ebert et al. 2013: 62) Das Besondere: Dadurch, dass der Median genau in der Mitte einer Datenreihe liegt, verzeiht er Datenausreißer – also Werte, die stark von den anderen Werten abweichen.

**n:** Das n gibt an, wie viele Selbsthilfe-Kontaktstellen jeweils eine Frage beantwortet haben.

**Verwendete Abkürzungen:** Pflegeselbsthilfegruppe(n) = PSHG, Selbsthilfegruppe(n) = SHG, Selbsthilfe-Kontaktstelle(n) = SHK, Selbsthilfe-Büro Niedersachsen = SHN.

<sup>1</sup> Die Richtlinie wird seit 2010 in Niedersachsen umgesetzt und wurde seitdem einige Male überarbeitet. Zuletzt wurde sie mit Wirkung zum 1. Januar 2020 neu gefasst.

<sup>2</sup> Der Online-Fragebogen umfasste 25 Fragestellungen (s. Anhang) und wurde mit einem Filtersystem hinterlegt, so dass nicht jede Einrichtung jede Frage beantworten musste. Die Daten der Umfrage bezogen sich – außer im Abschnitt zu Bewilligungen und Mittelauszahlungen – auf das Förderjahr 2022.

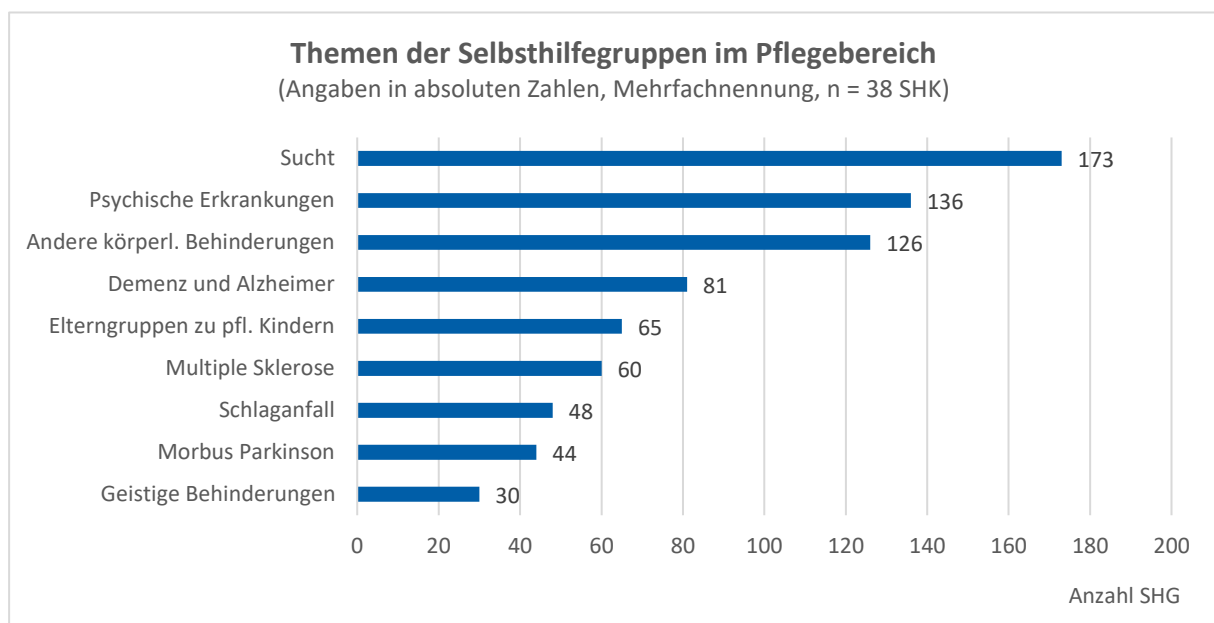
<sup>3</sup> Auf Prozentangaben wird aufgrund der kleinen Fallzahlen größtenteils verzichtet – dort, wo Prozentangaben jedoch gemacht werden, sind diese gerundet.

Für die folgende Auswertung wurden Ergebnisse aus einer landesweiten Umfrage des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen aus dem Jahr 2012 zum Thema Umsetzung des § 45d SGB XI bei Selbsthilfe-Kontaktstellen in Niedersachsen mit einbezogen, um die damalige Situation mit der aktuellen zu vergleichen.<sup>4</sup>

## Selbsthilfegruppen zum Thema Pflege in Niedersachsen

Die Selbsthilfe-Kontaktstellen (n = 36 SHK) schätzten die Anzahl der Selbsthilfegruppen zum Thema Pflege<sup>5</sup> im Jahr 2022 auf insgesamt **643 Gruppen**. Das waren durchschnittlich 18 Gruppen pro Landkreis bzw. Region (arithm. Mittelwert).<sup>6</sup> Die Selbsthilfegruppen setzten sich hinsichtlich der Akteur\*innen unterschiedlich zusammen. Die meisten Einrichtungen gaben an, in ihren Landkreisen seien gemischte Gruppen (34 SHK) aktiv. Ausschließlich Angehörigengruppen nannten 25 Selbsthilfe-Kontaktstellen und Gruppen mit ausschließlich Pflegebedürftigen nannten 16 Selbsthilfe-Kontaktstellen.

**Ungefähr ein Viertel der Selbsthilfegruppen beschäftigten sich mit dem Thema Sucht (173 SHG), gefolgt von psychischen Erkrankungen (136 SHG) und anderen körperlichen Behinderungen (126 SHG).<sup>7</sup>**



Grafik 1<sup>8</sup>

<sup>4</sup> 30 niedersächsische SHK haben sich damals beteiligt. Im Rahmen der Umfrage wurden Daten für 2010, 2011 und teilweise 2012 abgefragt. Die befragten Einrichtungen gaben zum Befragungszeitraum insgesamt circa 404 Selbsthilfegruppen im Bereich Pflege für Niedersachsen an.

**Umfrage:** Selbsthilfe-Büro Niedersachsen (Hg.) (2012): Umsetzung des § 45d SGB XI bei Selbsthilfe-Kontaktstellen in Niedersachsen. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe. Hannover: Selbsthilfe-Büro Niedersachsen.

<sup>5</sup> Im Folgenden sind mit Selbsthilfegruppen immer Selbsthilfegruppen zum Thema Pflege gemeint.

<sup>6</sup> Aufgrund der regionalen Unterschiede der Einrichtungen variierte die Anzahl der SHG in den einzelnen Landkreisen sehr: Das Minimum lag bei 0 und das Maximum bei 85 PSHG.

<sup>7</sup> 38 SHK haben die Frage beantwortet.

<sup>8</sup> Frage 3: Zu welchen Themen gab es Pflegeselbsthilfegruppen?

Schlaganfall (48 SHG), Morbus Parkinson (44 SHG) und geistige Behinderungen (30 SHG) tauchten als Themen unter den Selbsthilfegruppen etwas seltener auf (s. Grafik 1).

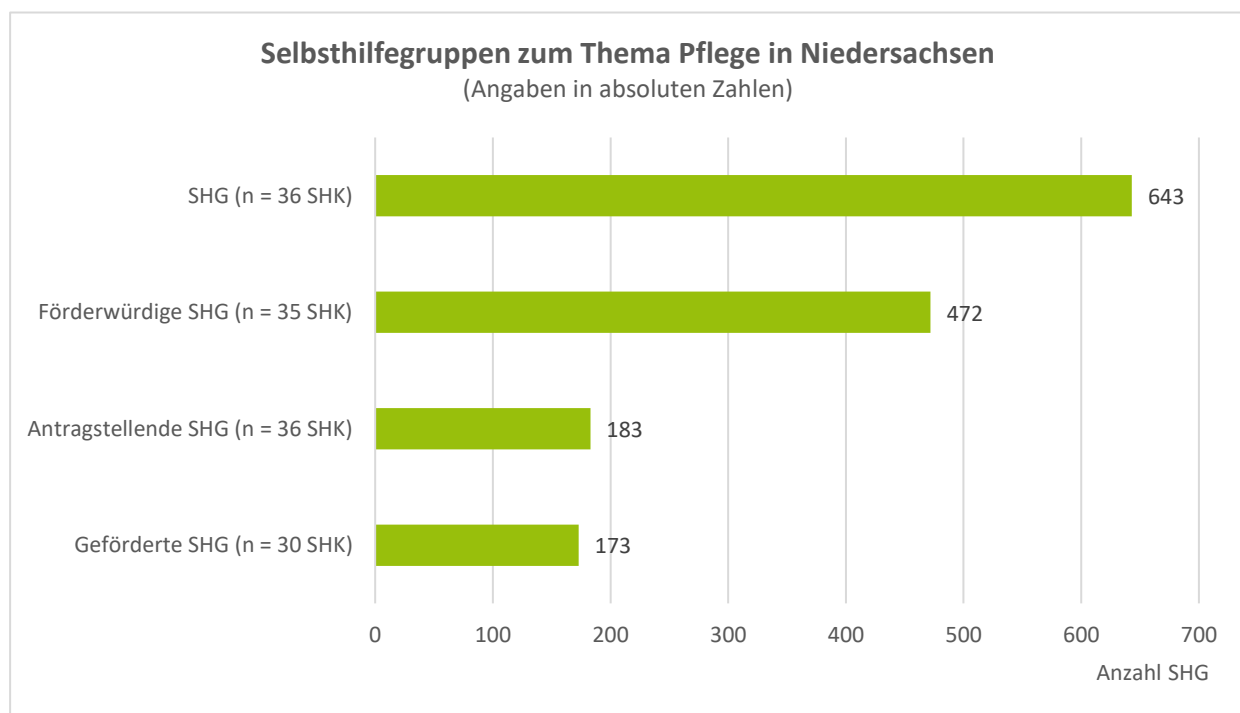
In der Befragung zur Umsetzung des § 45 d SGB XI des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen aus dem Jahr 2012 waren Themen wie Sucht (6 SHG) und Psychische Erkrankungen (5 SHG) unter den Selbsthilfegruppen eher seltener vertreten (vgl. SHN: 11). Dieses könnte unter anderem auf eine allgemeine Zunahme der entsprechenden Themen in der Selbsthilfe zurückzuführen sein, aber auch auf eine Veränderung in der Wahrnehmung des Pflege-themas (und dessen Facetten) innerhalb der Selbsthilfe hindeuten.

Die meisten Selbsthilfegruppen gab es 2012 zu den Themen Demenz und Alzheimer (118 SHG), gefolgt von Multipler Sklerose (70 SHG) und schwerstkranken Kindern (48 SHG) (vgl. SHN 2012: 11).

### Förderung der Selbsthilfegruppen zum Thema Pflege gemäß § 45d SGB XI

472 Selbsthilfegruppen zum Thema Pflege wurden von den Selbsthilfe-Kontaktstellen (n = 35 SHK) im Jahr 2022 als **förderwürdig** eingeschätzt – das waren **fast drei Viertel der Selbsthilfegruppen**. Trotz dieses hohen Anteils an – aus Sicht der Selbsthilfe-Kontaktstellen – förderwürdigen Gruppen stellten nur **circa 40 Prozent dieser Gruppen für 2022 einen Antrag**: nämlich 183 Gruppen.

Ähnlich wie im Förderjahr 2022 war die Situation in Niedersachsen bereits in den Jahren 2011 und 2012: Damals stellten 45 Prozent (2011) und 46 Prozent (2012) der aus Sicht der Selbsthilfe-Kontaktstellen förderwürdigen Gruppen einen Antrag (vgl. SHN 2012: 14).<sup>9</sup>



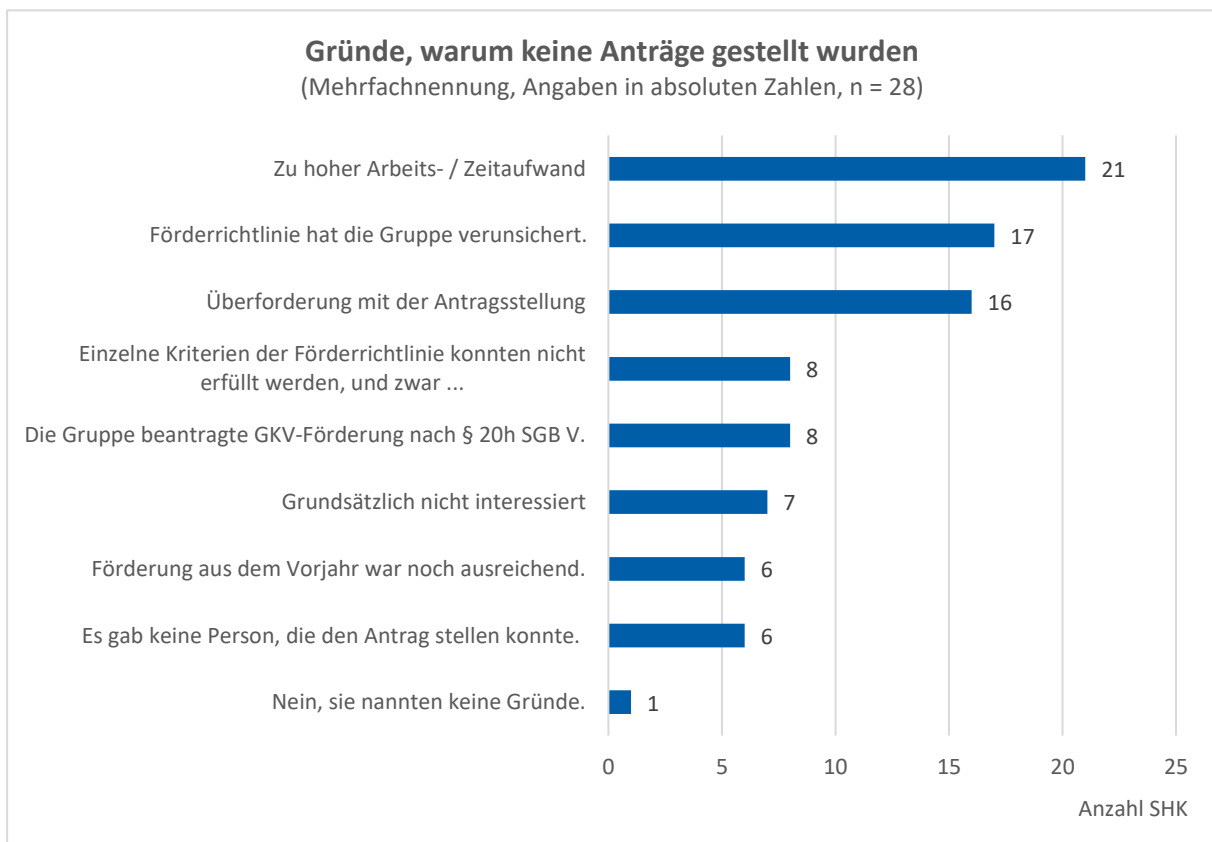
Grafik 2

<sup>9</sup> Im ersten Jahr der Richtlinie (2010) waren es lediglich 33 Prozent.

2022 wurden insgesamt 173 Selbsthilfegruppen (n = 30 SHK) gefördert: **Fast alle Gruppen, die einen Antrag stellten, erhielten somit auch eine Förderung.**<sup>10 11</sup>

**Bei der Frage nach Gründen, warum Gruppen keine Anträge stellten, bezogen sich die Top-3-Antworten direkt auf die Richtlinie:** An erster Stelle wurde der hohe Zeit- und Arbeitsaufwand genannt (21 SHK), gefolgt von einer Verunsicherung gegenüber der Richtlinie (17 SHK) sowie eine Überforderung mit der Antragsstellung (16 SHK) (s. Grafik 3).

Acht befragte Einrichtungen gaben an Gruppen hätten keine Anträge gestellt, weil „einzelne Kriterien der Förderrichtlinie nicht erfüllt werden konnten“.<sup>12</sup> Zu diesen Kriterien gehörten eine zu geringe Personenanzahl (6 SHK), der Pflegegrad<sup>13</sup> (5 SHK) und die Anzahl der Gruppentreffen (4 SHK).



Grafik 3<sup>14</sup>

<sup>10</sup> Bei Frage 8 (s. Anhang) gab eine SHK an, dass „Keine“ Gruppe gefördert wurde. Da insgesamt neun SHK bei der Frage „Keine Angabe“ gemacht haben, können die Daten an dieser Stelle nur als Richtwert dienen.

<sup>11</sup> Bei Frage 9 (s. Anhang), warum Anträge abgelehnt wurden, machten vier SHK eine Angabe: Alle vier gaben an, dass kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt wurde.

<sup>12</sup> § 45 d, Nr. 4.2.1 SGB XI: „Voraussetzung für die Förderung einer Selbsthilfegruppe nach § 45d SGB XI ist, dass die Gruppe nachweislich seit mindestens drei Monaten besteht, den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten in Niedersachsen hat, sich regelhaft aus mindestens sechs Personen zusammensetzt, die entweder selbst pflegebedürftig sind oder sich um nahestehende pflegebedürftige Menschen kümmern und sich dauerhaft, regelmäßig und verlässlich zusammenfindet. Letzteres ist anzunehmen, wenn im Jahresdurchschnitt regelhaft mindestens ein Treffen pro Monat stattfindet.“

<sup>13</sup> Manchmal lag bei den Betroffenen nur der Pflegegrad 0 (oder gar kein Pflegegrad) vor. Laut Richtlinie ist ein Pflegegrad nicht erforderlich. In der Praxis wird dieser aber eingefordert.

<sup>14</sup> Frage 7: Nannten die Selbsthilfegruppen, die Sie für förderwürdig hielten, Ihnen gegenüber Gründe, warum sie keinen Antrag stellten? Falls ja, welche?

Bereits in der Befragung des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen aus dem Jahr 2012 wurden von ungefähr der Hälfte der befragten Selbsthilfe-Kontaktstellen die Verunsicherung der Gruppen gegenüber der Richtlinie und der hohe Arbeits- und Zeitaufwand als Gründe für die Nichtantragstellung aufgeführt. Anders als bei der aktuellen Umfrage stand die Nichterfüllung einzelner Kriterien der Richtlinie sogar an erster Stelle.<sup>15</sup>

2022 verwendeten die geförderten Gruppen ihre Gelder hauptsächlich für Expert\*innenvorträge und Schulungen sowie Fortbildungen (19 SHK), Öffentlichkeitsmaterialien (19 SHK), Raummiete (16 SHK) und Büroausstattung (15 SHK).<sup>16</sup>

2010 und 2011<sup>17</sup> wurden die Fördermittel größtenteils für gemeinsame Unternehmungen der Gruppen mit den Pflegebedürftigen (23 SHK), Expert\*innenvorträge sowie Schulungen und Fortbildungen (21 SHK) als auch zur Ermöglichung der Beteiligung an den Treffen (20 SHK), wie z. B. Fahrtkosten, Betreuungszuschuss etc., verwendet.<sup>18</sup>

Ein deutlicher Unterschied in den Ergebnissen beider Befragungen zeigte sich bei der Raummiete. Lediglich eine Einrichtung gab 2011 die Miete für Gruppenräume als Verwendungszweck der Gruppenfördermittel an – 2022 waren es 16 Selbsthilfe-Kontaktstellen. Diese Differenz könnte unter anderem auf gestiegene Mietkosten in den letzten Jahren zurückzuführen sein. Des Weiteren wäre es möglich, dass auch seltener kostenlose Räume zur Verfügung stehen: Sei es, weil diese von (sozialen und kirchlichen) Einrichtungen sowie Selbsthilfe-Kontaktstellen immer seltener bereitgestellt werden (können), oder dass es für eine gleichgebliebene Anzahl an kostenlosen Räumen immer mehr themenübergreifende Selbsthilfegruppen<sup>19</sup> gibt – dieses hätte auch Auswirkungen auf Selbsthilfegruppen im Pflegebereich.

Ungefähr 48 Selbsthilfegruppen (n = 27 SHK) gaben die Fördermittel 2022 nicht oder nicht vollständig aus.

## Förderung der Selbsthilfe-Kontaktstellen gemäß § 45d SGB XI

28 Selbsthilfe-Kontaktstellen beantragten für das Jahr 2022 eine Förderung nach § 45d SGB XI. Neun der befragten Einrichtungen beantragten keine Förderung. Drei machten hierzu keine Angabe. Von den 28 antragstellenden Selbsthilfe-Kontaktstellen **erhielten 27 eine Bewilligung** (jedoch nicht immer in der beantragten Höhe der Fördersumme; s. Tabelle 1).<sup>20</sup> Eine der 28 Einrichtungen machte hierzu keine Angabe.

---

<sup>15</sup> n = 27 SHK, Mehrfachnennung war möglich (vgl. SHN 2012: 17).

<sup>16</sup> n = 36 SHK, Mehrfachnennung war möglich.

<sup>17</sup> Da die Umfrage im Jahr 2012 durchgeführt wurde, lagen zum Befragungszeitraum noch keine Daten zur Verwendung der Fördermittel 2012 vor.

<sup>18</sup> n = 25 SHK, Mehrfachnennung war möglich (vgl. SHN 2012: 16).

<sup>19</sup> Seit 2012 ist die Anzahl der deutschlandweit themenübergreifenden Selbsthilfegruppen erheblich gestiegen: Waren es 2012 noch 38.171 Gruppen (vgl. NAKOS 2019: 12) wurden für 2022 48.927 Gruppen ermittelt (vgl. NAKOS 2023).

<sup>20</sup> Ein Viertel der Fördersumme übernimmt das Land und drei Viertel die Pflegekassen.

**Die Höhe der beantragten Fördersummen der Selbsthilfe-Kontaktstellen unterschied sich erheblich:** Die Fördersummen lagen zwischen 1.000 und 28.000 Euro (s. Tabelle 1).<sup>21</sup> Der Median der beantragten Mittel (n = 19 SHK) lag bei 17.189 Euro pro Einrichtung. Der Median der bewilligten Mittel (n = 14 SHK) bei 11.132 Euro pro Einrichtung. **Durchschnittlich wurden rund 65 Prozent der beantragten Fördersumme pro Selbsthilfe-Kontaktstelle bewilligt.**

<b>Beantragte und bewilligte Fördermittel der Selbsthilfe-Kontaktstellen</b>	
(n = 19 SHK, Angaben in Euro)	
Grau markierte Werte zeigen die Fördersummen, die über die gesamte Antragssumme bewilligt wurden.	
<b>Beantragte Fördermittel</b>	<b>Bewilligte Fördermittel</b>
1.000	1.000
1.173	1.173
1.940	1.601
2.000	1.601
6.100	6.033
7.119	k. A.
8.725	8.661
9.663	9.328
12.935	12.935
17.189	k. A.
17.877	16.400
19.300	k. A.
19.976	k. A.
20.000	20.000
20.000	15.579
20.000	20.000
20.000	16.872
20.000	k. A.
28.000	20.000

Tabelle 1<sup>22</sup>

**Probleme bei der Antragsstellung gab es hauptsächlich durch keine oder eingeschränkte Anerkennung der Personalkosten (14 SHK).**<sup>23</sup> Bei der Frage nach Problemen in der Verwendungsnachweisstel-

<sup>21</sup> Die SHK können eine Fördersumme von bis zu 20.000 Euro beantragen (gem. § 45 d Nr. 5.2.2 SGB XI).

Theoretisch ist es aber auch möglich mehr zu beantragen, da bei einer Nichtausschöpfung des Fördertopfes die Mittel auf SHK umverteilt werden können, die mehr als 20.000 Euro beantragt haben (s. § 45 d Nr. 5.5 SGB XI).

<sup>22</sup> Frage 13: Wie hoch war die beantragte Summe für Ihre Selbsthilfe-Kontaktstelle? Frage 14: Wurde der Antrag für Ihre Einrichtung bewilligt? Falls ja, wie hoch war die bewilligte Summe?

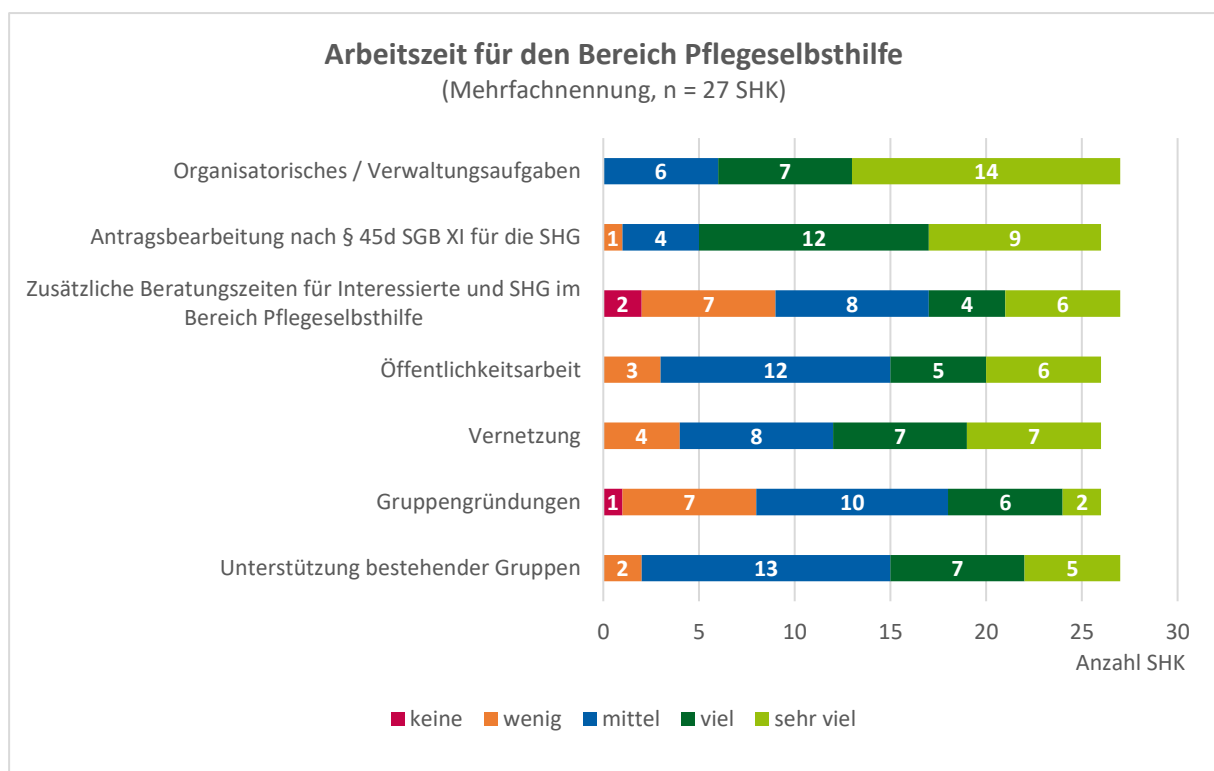
<sup>23</sup> n = 27 SHK (Mehrfachnennung möglich): Keine Probleme: 8 SHK, einzelne Tätigkeiten der SHK wurden nicht als förderwürdig anerkannt: 5 SHK, Förderung abhängig von der Existenz geförderter SHG: 4 SHK.

lung führten jeweils drei Einrichtungen auf, dass ihre Förderung von der Existenz geförderter Gruppen abhängig gemacht und einzelne Tätigkeiten nicht als förderwürdig anerkannt wurden.<sup>24</sup>

14 Einrichtungen gaben an, dass aufgrund der Förderung 2022 neue Selbsthilfegruppen zum Thema Pflege gegründet werden konnten.<sup>25</sup>

Von den 27 geförderten Selbsthilfe-Kontaktstellen verwendeten alle ihre Fördermittel 2022 für Personalkosten. **Die Wochenstundenzahl lag durchschnittlich bei acht Stunden pro Einrichtung (arithm. Mittelwert: n = 21 SHK).**

Von den 27 geförderten Selbsthilfe-Kontaktstellen nutzten die meisten ihre Arbeitszeit für Organisatorisches und Verwaltungsaufgaben (sehr viel bzw. viel: 21 SHK) sowie für die Antragsbearbeitung nach § 45d SGB XI für die Selbsthilfegruppen (sehr viel bzw. viel: 21 SHK) (s. Grafik 4).



Grafik 4<sup>26</sup>

Bereits die Ergebnisse aus der Umfrage im Jahr 2012 zur Umsetzung des § 45d SGB XI in Niedersachsen zeigten eine ähnliche Verteilung der Arbeitszeit in den Jahren 2010 bis 2012: Die befragten Einrichtungen setzten damals den größten Teil ihrer Arbeitszeit für die Antragsberatung sowie Vorbereitungszeit, Planung und Verwaltungsaufgaben ein (vgl. SHN 2012: 7).

**Sowohl damals als auch heute mussten Selbsthilfe-Kontaktstellen einen großen Teil ihrer Arbeitszeit in bürokratische Abläufe investieren.** Ein Grund hierfür ist unter anderem in den Verwaltungsab-

<sup>24</sup> 20 SHK machten hierzu eine Angabe (Mehrfachnennung möglich), elf davon hatten keine Probleme.

<sup>25</sup> n = 26 SHK (Antwortverteilung: ja: 14, weiß ich nicht: 1, nein: 11).

<sup>26</sup> Frage 19: Wie viel Arbeitszeit für den Bereich Pflegeselbsthilfe haben Sie für folgende Aufgaben eingesetzt?

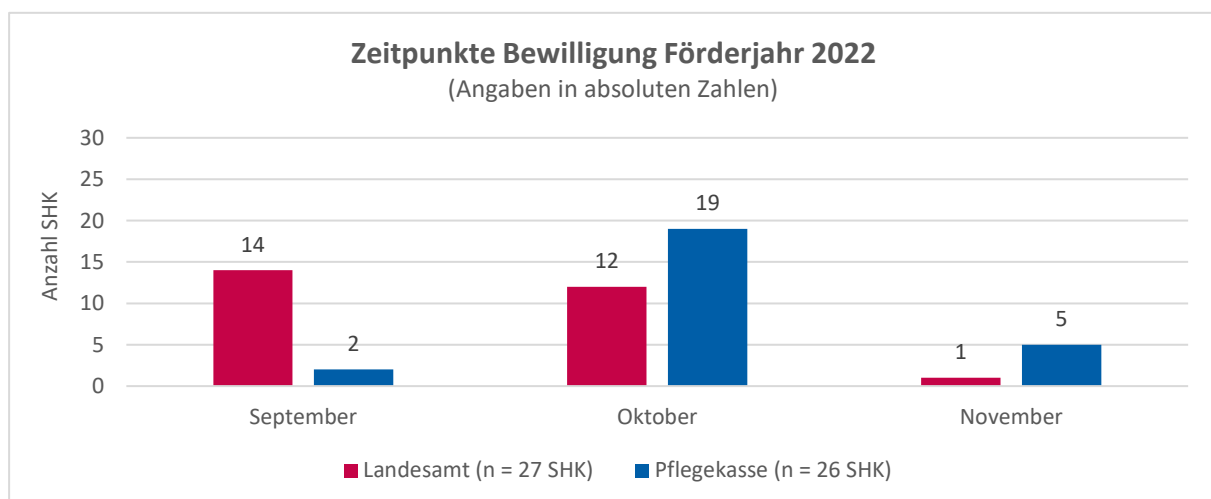
läufen im Rahmen der Antragsstellung zu finden: Selbsthilfegruppen in Niedersachsen reichen die Anträge nicht direkt bei den Pflegekassen und beim Land ein, sondern in den Selbsthilfe-Kontaktstellen. Diese tragen dann auch die Verantwortung für die eingereichten Gruppenanträge.

## Bewilligungen des Landesamtes und der Pflegekassen

Bis auf wenige Ausnahmen erteilte das Landesamt die Bewilligungen der Anträge für die Förderjahre 2019 (n = 22 SHK), 2020 (n = 24 SHK) und 2021 (n = 24 SHK) im September des gleichen Jahres.

Die Pflegekassen hingegen bewilligten 2019 (n = 19 SHK) ebenfalls im September und Oktober (jeweils 8 SHK). Nur sehr wenige Bewilligungen wurden im November (2 SHK) und Dezember (1 SHK) erteilt. 2020 (n = 22 SHK) und 2021 (n = 21 SHK) erhielt circa die Hälfte der Einrichtungen ihre Bewilligung im September (2020: 10 SHK, 2021: 11 SHK). Jedoch erfolgten auch Bewilligungen im Oktober und November.

**Die Bewilligungszeitpunkte für das Förderjahr 2022 – sowohl vom Landesamt (n = 27 SHK) als auch den Pflegekassen (n = 26 SHK) – unterschieden sich zu den vorherigen Förderjahren:** Hier erfolgten die Bewilligungen der Pflegekassen zu fast drei Vierteln im Oktober.<sup>27</sup>



Grafik 5

Erhielten die Jahre zuvor fast alle ihre Bewilligung vom Landesamt im September, waren es 2022 nur knapp über die Hälfte (14 SHK) (s. Grafik 5). 2022 gab es im Oktober sogar so viele Bewilligungen wie nie zuvor (12 SHK).

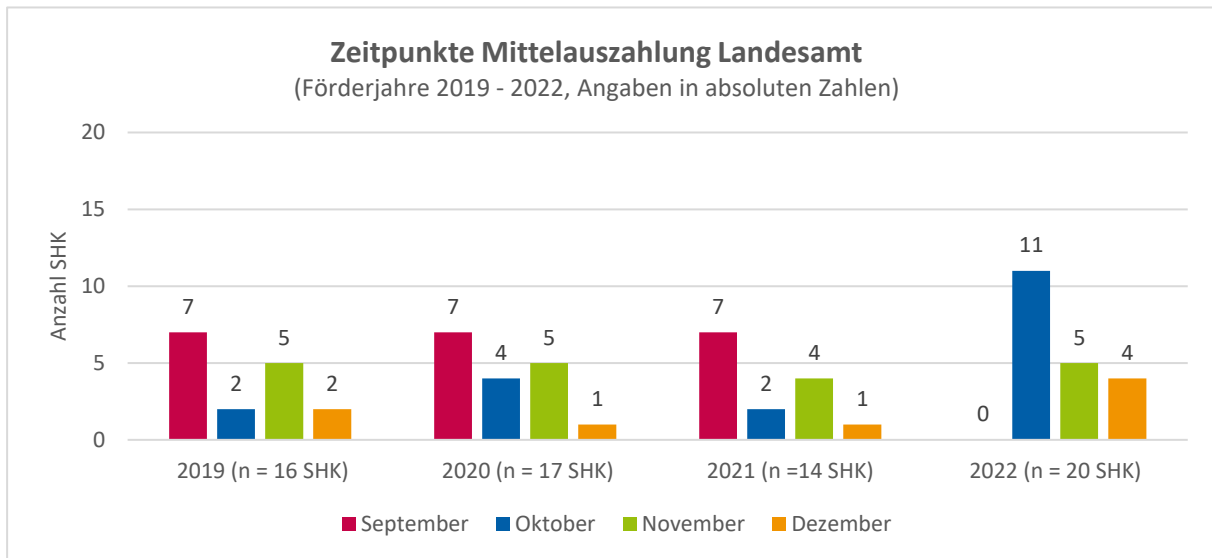
## Mittelauszahlungen des Landesamtes und der Pflegekassen

Die meisten Selbsthilfe-Kontaktstellen erhielten in den Förderjahren 2019 (n = 16 SHK), 2020 (n = 17 SHK) und 2021 (n = 14 SHK) ihre Mittel vom Landesamt im September (jeweils 7 SHK; s. Grafik 6). **Ähnlich wie bei den Bewilligungen stellte das Förderjahr 2022 eine Ausnahme dar:** Im Sep-

<sup>27</sup> September: 2 SHK, November: 5 SHK.



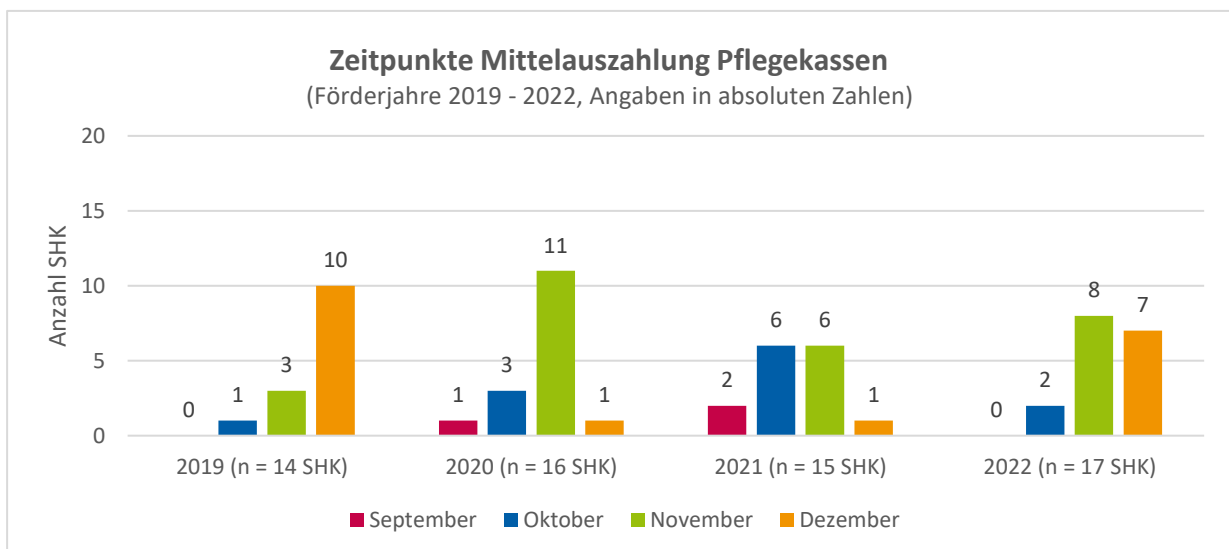
tember fanden keine Auszahlungen vom Landesamt statt. Über die Hälfte der Auszahlungszeitpunkte lagen im Oktober (11 SHK; s. Grafik 6).



Grafik 6

Bei den Pflegekassen erfolgten die Auszahlungen in den abgefragten Förderjahren (2019: n = 14 SHK, 2020: n = 16 SHK, 2021: n = 15 SHK, 2022: n = 17 SHK) sehr unterschiedlich: Im September fanden so gut wie keine Auszahlungen statt – lediglich eine Einrichtung gab für 2020 und zwei gaben für 2021 den September an (s. Grafik 7). 2020 erhielten mehr als zwei Drittel der Antragstellenden (11 SHK) die Auszahlungen im November. Im Förderjahr 2021 wurden Oktober und November (jeweils 6 SHK) gleichermaßen für die Auszahlungen angegeben.

**2019 und 2022 erfolgten die Auszahlungen seitens der Pflegekassen eher spät:** Für 2019 nannten mehr als zwei Drittel (10 SHK) den Dezember und für 2022 ein Großteil den November (8 SHK) und den Dezember (7 SHK) (s. Grafik 7).



Grafik 7

**Sowohl bei den Bewilligungen als auch bei den Mittelauszahlungen vom Landesamt und den Pflegekassen stach das Förderjahr 2022 hervor: Die Zeitpunkte waren stark nach hinten gerückt.** Eine Erklärung hierfür geben die vorhandenen Daten nicht.

Ein Vergleich der Ergebnisse zu Bewilligungs- und Auszahlungszeitpunkten der Förderjahre 2011 und 2022 zeigte keine gravierenden Unterschiede: Bewilligungen erfolgten 2011 hauptsächlich im Oktober und Auszahlungen im November (vgl. SHN 2012: 8) – also etwas später als in den Jahren 2019 bis 2021. Damals sahen die Selbsthilfe-Kontaktstellen das größte Potential in der Verbesserung des § 45 d SGB XI in einer früheren Antragsstellung und Mittelauszahlung – so hätten die Gruppen mehr Planungssicherheit (vgl. SHN 2012: 9).

**Obwohl im Rahmen einer Richtlinienänderung zum Jahr 2020 auch die Frist der Antragstellung angepasst<sup>28</sup> und um drei Monate vorverlegt wurde, haben sich die Zeitpunkte der Mittelauszahlungen nicht wesentlich verändert (im Förderjahr 2022 waren sie sogar fast gleich).**

## Wünsche und Bedarfe der Selbsthilfe-Kontaktstellen

Am häufigsten wünschten sich die Selbsthilfe-Kontaktstellen (n = 29 SHK) eine **frühere Bewilligung und Mittelauszahlung (12 SHK) sowie eine Vereinfachung und Entbürokratisierung des Förderverfahrens (12 SHK).**

Im Vergleich zu den Ergebnissen aus der Umfrage 2012 haben sich die Bedarfe der Selbsthilfe-Kontaktstellen in Niedersachsen nicht (wesentlich) verändert: Bereits damals wünschte sich ein Großteil der befragten Einrichtungen eine frühere Antragsstellung und Mittelauszahlung sowie eine Vereinfachung des Förderverfahrens (vgl. SHN 2012: 9).

## Welche Änderungsbedarfe zeigen die Umfrageergebnisse auf?

Anhand der Umfrage zur Förderung nach § 45d SGB XI lassen sich für die Aktualisierung der Landesrichtlinie in Niedersachsen Änderungsbedarfe in vier Bereichen identifizieren: Sie beziehen sich gemäß der niedersächsischen Förderrichtlinie zunächst ausschließlich auf die bisher geförderten Ebenen Selbsthilfegruppen und Selbsthilfe-Kontaktstellen.

### 1 Förderung der Selbsthilfegruppen

In Niedersachsen gibt es eine Vielzahl von Selbsthilfegruppen zum Thema Pflege<sup>29</sup>, von denen aber verhältnismäßig wenige eine Förderung gemäß § 45d SGB XI beantragen. **Im Jahr 2022 stellten mit circa 40 Prozent der Gruppen<sup>30</sup> weniger als die Hälfte der als förderfähig eingestuften Gruppen einen Antrag.** Die in dieser Umfrage am häufigsten genannten Gründe dafür betrafen die niedersächsische Förderrichtlinie: Für Selbsthilfegruppen bedeutet das Antragsverfahren einen hohen Zeit- und

<sup>28</sup> Vor 2020 lag die Antragsfrist bei Ende Juni. Seit 2020 liegt sie bei Ende März des jeweiligen Förderjahres.

<sup>29</sup> Die befragten Selbsthilfe-Kontaktstellen gaben insgesamt 643 Gruppen an.

<sup>30</sup> 2011 waren es circa 45 Prozent der Gruppen.

Arbeitsaufwand. Zudem bestehen eine große Verunsicherung und eine Überforderung mit der Antragstellung.

**Problematisch ist zum Beispiel, dass die Förderwürdigkeit von Selbsthilfegruppen unter anderem von einer strikten Erfüllung einzelner Kriterien abhängt:** Beispiele hierfür sind die Unterschreitung der Personenzahl oder die Tatsache, dass sich die Gruppe nicht in jedem Monat eines Jahres mindestens einmal trifft (vgl. § 45d, Nr. 4.2.1 SGB XI). Damit ist jedoch eine Reihe von Selbsthilfegruppen von vornherein von der Förderung ausgeschlossen, weil sie einzelne formale Kriterien nicht erfüllen können. Diese Kriterien erscheinen gegenüber einer Personengruppe, die durch spezielle zeitliche, körperliche, psychische und finanzielle Belastungen gekennzeichnet ist, sehr streng.

Aus fachlicher Sicht stellt gerade die Eigenverantwortlichkeit für die Gestaltung des Gruppengeschehens – wie z. B. den zeitlichen Rahmen – eine der entscheidenden Voraussetzungen für eine gute Arbeit von Selbsthilfegruppen dar. Die Kriterien für eine finanzielle Förderung sollten daher Selbsthilfegruppen nicht zu sehr einengen, sondern an die Bedarfe der zu Pflegenden und ihrer Angehörigen angepasst sein.

Bereits 2012 war das Verhältnis von förderfähigen zu antragstellenden Selbsthilfegruppen ähnlich. Auch die genannten Gründe für ausbleibende Anträge haben sich nicht wesentlich verändert. Die Neufassung der Richtlinie zum 1. Januar 2020 hat vieles für die Selbsthilfegruppen verbessert, nach wie vor gibt es aber Änderungsbedarf. Wenn gewünscht ist, dass eine höhere Zahl an Selbsthilfegruppen von der Förderung profitiert, müssen bei der Überarbeitung der Richtlinie die Probleme der Antragstellenden in die Regelungen einfließen. Formale Vorgaben sollten fachlich sinnvoll und angemessen sein. Ein Beispiel für eine erfolgreiche Regelsetzung ist die Umsetzung der Förderung nach § 20h SGB V durch die gesetzlichen Krankenkassen. Diese setzt einen formalen Rahmen, hat dabei aber die Bedarfe und Möglichkeiten der Selbsthilfegruppen im Blick.

## 2 Förderung der Selbsthilfe-Kontaktstellen

**Fast 70 Prozent der befragten Selbsthilfe-Kontaktstellen beantragten und erhielten 2022 eine Förderung. Alle gestellten Anträge wurden bewilligt – jedoch in der Regel nicht über die gesamte beantragte Summe.** Durchschnittlich lag die bewilligte Summe bei circa 65 Prozent der Antragssumme. Lediglich fünf Einrichtungen erhielten die beantragte Fördersumme.

Der Aufgabenbereich der Selbsthilfe-Kontaktstellen ist breit gefächert. Die tägliche Arbeit ist davon geprägt, dass auf aktuelle Entwicklungen vor Ort immer wieder flexibel reagiert wird. Das Arbeitsfeld zeichnet sich zudem durch hohen zeitlichen und methodischen Aufwand aus. Eine zu starke Einschränkung der fachlichen Flexibilität kann für diesen anspruchsvollen Arbeitsbereich zu Einbußen in den Möglichkeiten der notwendigen Weiterentwicklung und der Qualität führen.

Für die Überarbeitung der Richtlinie sollten daher die geförderten Leistungen hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe näher betrachtet und ggf. angepasst werden. Eine strenge Vorgabe formaler Kriterien engt die Möglichkeiten der Einrichtungen immer weiter ein.



### 3 Ziel und Inhalt der Förderung der Selbsthilfe-Kontaktstellen

Da Selbsthilfegruppen in Niedersachsen die Anträge über die Selbsthilfe-Kontaktstellen einreichen, ist der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand für die Selbsthilfe-Kontaktstellen erheblich. **Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass die Selbsthilfe-Kontaktstellen, wie bereits in den Jahren 2011 und 2012, sehr viel Arbeitszeit in die Antragsbearbeitung sowie Verwaltungsaufgaben rund um die Anträge investieren.** Die Folge ist, dass für die eigentliche fachliche Unterstützung der Selbsthilfe deutlich weniger Zeit zur Verfügung steht, als mit den Fördermitteln möglich und wünschenswert wäre. Es sollte daher unbedingt überlegt werden, wie das Verhältnis von fachlicher Unterstützung der Selbsthilfegruppen und Zuarbeit der Selbsthilfe-Kontaktstellen bei der Antragstellung gestaltet werden kann.

### 4 Planbarkeit und Nutzen der Förderung nach § 45d SGB XI

**Trotz einer Anpassung der Abgabefrist ab dem Förderjahr 2020 erfolgte die Auszahlung der Fördermittel in den letzten Jahren eher spät – besonders im Förderjahr 2022.** Eine Planungssicherheit für Gruppen und Selbsthilfe-Kontaktstellen ist somit nicht gegeben. Dies wurde bereits vor der Überarbeitung der letzten Richtlinienversion kritisiert und sollte mit einer vorgezogenen Abgabefrist der Anträge verbessert werden. Damit die Planungssicherheit tatsächlich verbessert wird, muss nach den vorliegenden Ergebnissen erneut nach den Gründen für die späten Auszahlungen der Fördermittel gefragt und Regelung in der Richtlinie sowie im Förderverfahren entsprechend angepasst werden.

**Neben den Ergebnissen dieser Umfrage zeigt ein Blick auf die deutschland- und niedersachsenweit abgerufenen Daten zur Fördergeldauszahlung, dass das Potenzial der Richtlinie lange nicht ausgeschöpft wird.** So wurden in Niedersachsen 2022 lediglich knapp 27 Prozent der potenziell zur Verfügung stehenden Fördermittel eingesetzt. Das entspricht einer geleisteten Gesamtförderung von gut 424.000 Euro (Land plus Pflegekassen) statt möglicher 1.554.500 Euro.<sup>31</sup>

Die Förderung der Selbsthilfegruppen und Selbsthilfe-Kontaktstellen im Pflegebereich gemäß § 45d SGB XI ist für die Aufrechterhaltung und den Ausbau der Selbsthilfestrukturen essenziell. Ohne finanzielle Förderung wäre die aktuelle Unterstützung der Arbeit der Selbsthilfe und wären die Aktivitäten vieler Selbsthilfegruppen kaum möglich.

**Eine Stimme aus der Umfrage: „Die Möglichkeit der Förderung der Pflegeselbsthilfe durch § 45d in Niedersachsen ist ein wichtiger Förderstrang, sowohl für die Gruppen als auch für die Kontaktstellen, weil gerade in der Pflegeselbsthilfe der Bedarf der Unterstützung höher ist!“<sup>32</sup>**

Der Pflegebereich stellt einen der aktuell und zukünftig wichtigsten und schwer zu bewältigenden gesellschaftlichen Problembereiche dar. Für die Versorgung der Pflegebedürftigen und ihrer Pflege-

<sup>31</sup> Die Berechnung des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen beruht auf Daten des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie und des Bundesamtes für Soziale Sicherung (URL: [https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Ausgleichfonds/20220824\\_Selbsthilfebudget\\_2022.pdf](https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Ausgleichfonds/20220824_Selbsthilfebudget_2022.pdf)).

<sup>32</sup> Zitat einer Selbsthilfe-Kontaktstelle, Frage 25: Weitere Kommentare und Anmerkungen.

personen und die Erleichterung ihrer Lebenssituation müssen zwingend mehr Möglichkeiten geschaffen werden. Selbsthilfe kann und möchte hier einen wertvollen Beitrag leisten, der weiter ausgebaut werden sollte.

Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung wäre, die Selbsthilfe – Gruppen, Organisationen und Selbsthilfe-Kontaktstellen auf regionaler und Landesebene – so zu fördern, dass der derzeitige Bedarf berücksichtigt und eine Weiterentwicklung dieses Bereiches ermöglicht wird. **Zusätzlich zu den oben bereits genannten Punkten empfehlen wir dringend, landesweite Selbsthilfeorganisationen und das Selbsthilfe-Büro Niedersachsen in den Kreis der förderwürdigen Einrichtungen und Organisationen einzubeziehen – gemäß § 45d SGB XI wäre dies möglich.**

Selbsthilfeorganisationen leisten wertvolle landesweite Aufgaben wie Beratung, Unterstützung zu themenspezifischen Fragen, politische Arbeit und vieles mehr. Sie sind auf das Thema bezogene, sehr engagierte Ansprechstellen für Betroffene, Facheinrichtungen und politische Akteur\*innen. Das Selbsthilfe-Büro Niedersachsen als landesweite Einrichtung für Selbsthilfe und Selbsthilfe-Unterstützung wiederum organisiert den Fachaustausch unter den niedersächsischen Selbsthilfe-Kontaktstellen – auch speziell zum Thema Selbsthilfe und Pflege –, bündelt Fortbildungsbedarfe, vertritt Anliegen gegenüber der Landesverwaltung sowie der Politik und vernetzt Niedersachsen fachlich mit der Bundesebene. Diese Leistungen werden nach Bedarf auch für landesweite Selbsthilfeorganisationen und regionale Selbsthilfegruppen erbracht und könnten deutlich intensiviert werden, um den Bereich der Selbsthilfe im Pflegebereich weiter zu stärken und auszubauen.

**Vieles hat sich seit Überarbeitung der Richtlinie zum 1. Januar 2020 verbessert, vieles ist aber nach wie vor verbesserungsfähig. In diesem wichtigen gesellschaftlichen Bereich sollten die vorhandenen Potenziale und Chancen zur gemeinschaftlichen Selbsthilfe unbedingt genutzt werden.**

#### Zur Umfrage:

Die Umfrage „Befragung zur Umsetzung des § 45d SGB XI bei Selbsthilfe-Kontaktstellen in Niedersachsen“ vom Selbsthilfe-Büro Niedersachsen wurde durchgeführt von Elke Tackmann unter Mitarbeit von Anja Eberhardt und Dörte von Kittlitz.

Kontakt: [elke.tackmann@selbsthilfe-buero.de](mailto:elke.tackmann@selbsthilfe-buero.de)

# Anhang

## Literatur

Bundesamt für Soziale Sicherung: Förderung der Selbsthilfe gemäß § 45d SGB XI im Jahr 2022. URL: [https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Ausgleichfonds/20220824\\_Selbsthilfebudget\\_2022.pdf](https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Ausgleichfonds/20220824_Selbsthilfebudget_2022.pdf), Stand: 04.06.2024.

Ebert, T. / Kuckartz, U. / Rädiker, S. / Schehl, J. (2013): Statistik: Eine verständliche Einführung. 2. Auflage Wiesbaden: Springer VS

Fischer, K. (2013): Grundlagen der Statistik. Berlin: Gabler Verlag

NAKOS (Hg.) (2020): NAKOS STUDIEN. Selbsthilfe im Überblick 6. Zahlen und Fakten 2019. Berlin:

NAKOS (2023): Selbsthilfegruppen. Anzahl der Selbsthilfegruppen. URL: [https://www.nakos.de/informationen/Zahlen\\_und\\_Fakten/Selbsthilfegruppen/](https://www.nakos.de/informationen/Zahlen_und_Fakten/Selbsthilfegruppen/), Stand: 25.04.2024

Selbsthilfe-Büro Niedersachsen (SHN; Hg.) (2012): Umsetzung des § 45d SGB XI bei Selbsthilfe-Kontaktstellen in Niedersachsen. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe. Hannover: Selbsthilfe-Büro Niedersachsen

## Fragestellungen

### **Abschnitt I: Grunddaten zu den vorhandenen Selbsthilfegruppen zum Thema Pflegeselbsthilfe**

Frage 1: Wie viele Selbsthilfegruppen zum Thema Pflege gab es 2022 schätzungsweise in Ihrem Landkreis?

Frage 2: Wer ist in den Selbsthilfegruppen in Ihrem Landkreis aktiv?

Frage 3: Zu welchen Themen gab es Pflegeselbsthilfegruppen?

### **Abschnitt II: Förderung der Selbsthilfegruppen gemäß § 45d SGB XI**

Frage 4: Wie viele der Selbsthilfegruppen zum Thema Pflege waren Ihrer Einschätzung nach gem. den Antragskriterien des § 45d SGB XI im Jahr 2022 förderwürdig?

Frage 5: Wie viele Selbsthilfegruppen stellten einen Antrag (Erklärung der Selbsthilfegruppe)?

Frage 6: Gab es aus Ihrer Sicht förderwürdige Gruppen, die KEINEN Antrag gestellt haben? Wenn ja, wie viele?

Frage 7: Nannten die Selbsthilfegruppen, die Sie für förderwürdig hielten, Ihnen gegenüber Gründe, warum sie keinen Antrag stellten? Falls ja, welche?

Frage 8: Wie viele von den antragstellenden Selbsthilfegruppen wurden 2022 tatsächlich gefördert?

Frage 9: Mit welchen Begründungen wurden Förderanträge von Selbsthilfegruppen abgelehnt?

Frage 10: Wofür wurden die Fördergelder von den Selbsthilfegruppen - soweit Sie darüber Kenntnis haben - verwendet?

Frage 11: Gab es Gruppen, die die Fördermittel innerhalb des Jahres 2022 nicht ausgegeben haben?  
Wenn ja, wie viele?

### **Abschnitt III: Förderung der Selbsthilfe-Kontaktstelle gemäß § 45d SGB XI**

Frage 12: Haben Sie für Ihre Selbsthilfe-Kontaktstelle Förderung nach § 45d SGB XI für das Jahr 2022 beantragt?

Frage 13: Wie hoch war die beantragte Summe für Ihre Selbsthilfe-Kontaktstelle?

Frage 14: Wurde der Antrag für Ihre Einrichtung bewilligt? Falls ja, wie hoch war die bewilligte Summe?

Frage 15: Welche Probleme traten bei der Antragsstellung für Ihre Einrichtung auf?

Frage 16: Welche Probleme traten im Zusammenhang mit der Verwendungsnachweisstellung auf?

Frage 17: Konnten in Ihrem Landkreis aufgrund der finanziellen Förderung Ihrer Selbsthilfe-Kontaktstelle nach § 45d SGB XI neue Selbsthilfegruppen im Bereich Pflege gegründet werden?

### **Abschnitt IV: Auswirkungen des § 45d SGB XI auf die Arbeit der Selbsthilfe-Kontaktstelle im Bereich Pflege**

Frage 18: Wofür haben Sie die Fördermittel verwendet?

Frage 19: Wie viel Arbeitszeit für den Bereich Pflegeselbsthilfe haben Sie für folgende Aufgaben eingesetzt?

### **Abschnitt V: Zeitpunkt der Bewilligungen und Mittelauszahlungen**

Frage 20: Geben Sie bitte die Zeitpunkte der Bewilligung durch das Landesamt an.

Frage 21: Geben Sie bitte die Zeitpunkte der Mittelauszahlung durch das Landesamt an.

Frage 22: Geben Sie bitte die Zeitpunkte der Bewilligung durch die Pflegekasse an.

Frage 23: Geben Sie bitte die Zeitpunkte für die Mittelauszahlung durch die Pflegekasse an.

### **Zum Schluss**

Frage 24: Haben Sie konkrete Bedarfe und Wünsche für die aktuelle Umsetzung des § 45d SGB XI?

Frage 25: Weitere Kommentare und Anmerkungen

## Impressum

Herausgeber:

Selbsthilfe-Büro Niedersachsen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V.  
Karlsruher Str. 2 b  
30519 Hannover  
Telefon: (05 11) 39 19 28  
Telefax: (05 11) 39 19 07  
E-Mail: [info@selbsthilfe-buero.de](mailto:info@selbsthilfe-buero.de)

Gemeinschaftlich vertretungsbefugt:

André Beermann, Sabine Bütow, Klaus Grothe-Bortlik  
Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V.  
Otto-Suhr-Allee 115  
10585 Berlin-Charlottenburg  
Telefon: (0 30) 8 93 40 14  
E-Mail: [verwaltung@dag-shg.de](mailto:verwaltung@dag-shg.de)

Das Impressum gilt für: Ergebnisse der Befragung zur Umsetzung des § 45d SGB XI bei Selbsthilfe-Kontaktstellen in Niedersachsen, veröffentlicht auf [www.selbsthilfe-buero.de](http://www.selbsthilfe-buero.de) am 11.06.2024.

Registergericht:

Amtsgereicht Gießen  
Vereinsregister Gießen Nr. 1344 als gemeinnützig anerkannt FA Gießen St.-Nr. 20 250 64693  
Verantwortlich i. S. d. § 55 Abs. 2 RStV: Dörte von Kittlitz  
Karlsruher Str. 2 b  
30519 Hannover  
E-Mail: [info@selbsthilfe-buero.de](mailto:info@selbsthilfe-buero.de)

Text: Elke Tackmann, Dörte von Kittlitz

Redaktion: Anja Eberhardt, Dörte von Kittlitz, Elke Tackmann

Copyright: ©Selbsthilfe-Büro Niedersachsen

Eine Einrichtung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V.